

08.07.22

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 7 Absatz 1 PStG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- ‘a) In Absatz 1 werden die Wörter „sind räumlich“ durch die Wörter „sind, auch zum Schutz vor physischer Vernichtung durch Naturkatastrophen und Großschadenslagen, räumlich“ ersetzt.’

Begründung:

Mit der Ergänzung in § 7 Absatz 1 PStG ist ausreichend sichergestellt, dass die gleichzeitige Vernichtung des Personenstandsregisters und des Sicherungsregisters durch Katastrophen und großflächige Schadensereignisse, wie Überschwemmungen, Großbrände und Erdbeben, nicht zu einer physischen Vernichtung beider Register führt. Es wird klargestellt, dass bei der Aufbewahrung der Register auch der Schutz vor physischer Vernichtung durch Naturkatastrophen und Großschadenslagen zu berücksichtigen ist.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 7 Absatz 3 Satz 2 PStG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b § 7 Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die entsprechenden Registereinträge und Sammelakten sind nach der Übernahme oder Ablehnung der Übernahme durch die Archive im Standesamt zu löschen; dies gilt nicht bei Ablehnung der Übernahme von Personenstandsregistern.“

Begründung:

Die Personenstandsregister sind gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 PStG dauernd aufzubewahren. Diese können somit auch dann nicht gelöscht werden, wenn das Archiv die Übernahme ablehnt. Die Formulierung ist daher klarstellend anzupassen. Die Regelung zu den Papierregistern ist entbehrlich, da gemäß § 76 Absatz 4 PStG-E die Vorschriften des § 7 Absatz 3 PStG-E für Altregister (Papierregister) entsprechend anzuwenden sind.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (§ 10 Absatz 1 Satz 2, 3 – neu – PStG)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a § 10 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 ist das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Satz 2 gilt für die Beibringung von Nachweisen außerhalb von Anzeigeverfahren entsprechend.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Im Zuge der Registermodernisierung soll das Once-Only-Prinzip als Standard für den automatisierten Nachweisabruf etabliert und umfassend verwirklicht werden. Dem widerspricht die in § 10 Absatz 1 Satz 2 PStG-E vorgesehene Ausgestaltung als „Kann“-Regelung. Bereits nach geltendem Recht ist das Standesamt verpflichtet, Angaben aus Registern zu entnehmen, zu denen es einen Zugang hat. Hinter diese Vorgabe kann nicht zurückgegangen werden.

Zu Buchstabe b:

Es sollte noch eine Regelung getroffen werden, dass § 10 Absatz 1 Satz 2 PStG-E auch für die Beibringung von Nachweisen außerhalb von Anzeigeverfahren (zum Beispiel für Nachweise bei der Anmeldung einer Eheschließung) entsprechend gilt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c – neu – (§ 10 Absatz 5 – neu – PStG)

Artikel 1 Nummer 4 ist folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Zur Überprüfung kann das Standesamt die für eine Beurkundung oder sonstigen personenstandsrechtlichen Vorgang erforderlichen Angaben bei den Ausländerbehörden oder Meldebehörden erfragen. Die Ausländerbehörden und Meldebehörden sind berechtigt, die angeforderte Auskunft einschließlich Kopien aus den Akten zu erteilen.“ ‘

Begründung:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem 30. Tätigkeitsbericht 2020 unter Nummer 7.5 die Auffassung vertreten, dass angesichts des spezialgesetzlich vorgezeichneten Umfangs zulässiger Datenumgänge bei der Beurkundungstätigkeit von Standesämtern kein Raum bestehe, Datenerhebungen durch das Standesamt beim Ausländeramt auf eine allgemeine Auffangnorm des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu stützen. Diese datenschutzrechtliche Bewertung wird möglicherweise auch in anderen Ländern der Bundesrepublik vertreten. Daher ist eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zu schaffen, die entsprechende Abfragen bei der beziehungsweise über den bereits möglichen Datenabruf aus den Melderegistern hinausgehend auch bei den Meldebehörden ermöglicht.

Im Übrigen ist eine entsprechende Rechtsgrundlage auch zur Verwirklichung des Once-Only-Prinzips notwendig, damit Betroffene nicht erst bei der Ausländerbehörde zur Beibringung der erforderlichen Daten vorsprechen müssen – was aber die Folge wäre, wenn keine spezielle Rechtsgrundlage existiert.

5. Zu Artikel 1 Nummer 7a – neu – (§ 19 Satz 2 PStG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer einzufügen:

,7a. In § 19 Satz 2 werden nach dem Wort „gehindert“ die Wörter „oder unbekanntes Aufenthaltes“ eingefügt.‘

Begründung:

In der personenstandsrechtlichen Praxis sind wiederholt Fälle aufgetreten, in denen nur die alleinsorgeberechtigte Mutter nach § 19 Satz 1 Nummer 1 PStG zur Anzeige einer Hausgeburt verpflichtet, aber nicht willens war, eine Geburtsanzeige beim Standesamt abzugeben. Die vom Standesamt eingeleiteten Maßnahmen zur Erzwingung der Geburtsanzeige blieben erfolglos, da Mutter und Kind während des Verfahrens mit unbekanntem Aufenthalt in das Ausland

verzogen.

In dieser Sachverhaltskonstellation sind gegenwärtig andere Personen als die sorgeberechtigten Eltern nicht anzeigepflichtig, da die nach § 19 Satz 1 Nummer 1 PStG anzeigepflichtigen Sorgeberechtigten nicht im Sinne des § 19 Satz 2 PStG an einer Anzeige der Geburt gehindert sind, sondern ihrer Anzeigepflicht bewusst nicht nachkommen wollen. Um im Interesse des Kindes eine Beurkundung der Geburt zu ermöglichen, soll eine Anzeigepflicht anderer Personen deshalb auch dann bestehen, wenn die zur Erzwingung der Anzeige gesetzlich vorgesehenen Zwangsmittel bei einem unbekanntem Aufenthalt der Anzeigepflichtigen, insbesondere im Ausland, vom Standesamt nicht durchgesetzt werden können. Mit der Voraussetzung des unbekanntem Aufenthalts knüpft die Änderung dabei an die frühere Regelung des § 19a PStG an, die bis Ende des Jahres 2008 galt.

6. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b (§ 31 Absatz 2 PStG)

Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Die bisherige Regelung in § 31 Absatz 2 PStG sollte beibehalten werden. Der Hinweis auf die letzte Eheschließung beziehungsweise letzte Begründung einer Lebenspartnerschaft des Verstorbenen ist erforderlich, unabhängig davon, ob diese im Zeitpunkt des Todes noch besteht. Die Standesämter sind auf diese Daten angewiesen, um insbesondere in Erbangelegenheiten weitere Informationen an Nachlassgerichte weiterleiten zu können. Andernfalls würden erhebliche personelle Mehraufwände entstehen, um die Rechercheanfragen unter anderem der Nachlassgerichte zu beantworten. Im Falle einer Scheidung ist etwa zu berücksichtigen, dass die Scheidungsurteile bei den Amtsgerichten nur 30 Jahre aufbewahrt werden. Wenn eine Scheidung länger zurückliegt, lassen sich entsprechende Informationen dazu nur über das jeweilige Eheregister der aufgelösten Ehe erlangen. Die Recherchen würden personelle Ressourcen binden, die an anderer Stelle dringender gebraucht werden (unter anderem historische Herausforderung der elektronischen Nacherfassung der Personenstandsregister).

Zudem ist Sinn der Hinweise in den Personenstandsregistern der Verweis auf Zusammenhänge zwischen verschiedenen Beurkundungen, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartnerin/Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen (§ 5 Absatz 3 PStG). Mit der Einschränkung der Hinweise würden Informationen zu solchen Zusammenhängen wegfallen, ohne dass ein nachvollziehbarer Grund hierfür ersichtlich ist. Der Verweis in der Begründung des Gesetzentwurfs darauf, dass die bisherige Regelung zu „unterschiedlicher Verfahrensweise bei der Hinweiseintragung“ geführt habe, vermag insofern nicht zu überzeugen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b (§ 68 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 – neu –, 4 – neu – PStG)

Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b § 68 Absatz 2 Satz 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- c) Folgende Nummern sind anzufügen:
 - „3. zu einem Registereintrag ein Sperrvermerk nach § 64 eingetragen ist oder
 4. ein Registereintrag nach § 47 Absatz 4 Satz 2 stillgelegt worden ist.“

Begründung:

Eine Datenübermittlung ist grundsätzlich auch nicht zulässig, wenn der Eintrag stillgelegt ist oder ein Sperrvermerk vorhanden ist.

8. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a (§ 76 Absatz 4 PStG)

Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- „a) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3“ ersetzt.“

Begründung:

Die in § 7 Absatz 1 Satz 2 PStG-E für elektronische Register vorgesehene räumliche Trennung soll nicht für Altregister und den zugehörigen Zweitbüchern gelten, da dies in der Praxis nicht umgesetzt werden kann. Im Gegensatz zu den elektronischen Registern werden die Altregister und die Zweitbücher zwar räumlich getrennt, aber nicht außerhalb des vorgesehenen Radius aufbewahrt. Dies ist zum Beispiel in kreisfreien Gemeinden schon geographisch nicht möglich.

9. Zu Artikel 2 Nummer 3a – neu –, 4 (§ 11 Absatz 2 Satz 2 – neu –, § 14 PStV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer einzufügen:

„3a. § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie müssen weiterhin gewährleisten, dass automatisierte Datenabrufe aus den Personenstandsregistern entsprechend den Vorgaben nach § 68

Absatz 2 des Gesetzes erfolgen können.“ ‘

b) Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Gemäß § 68 Absatz 2 PStG-E müssen zukünftig bundesweit die elektronischen Personenstandsregistereinträge von Standesämtern abgerufen werden. Dabei wird das Fachverfahren der Standesämter als technischer Benutzer die Registerabfragen durchführen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund hierfür dem Fachverfahren eine Berechtigungsstufe vom Leiter des Standesamts erteilt werden müsste. Bei den Berechtigungsstufen A bis D, die Standesbeamten beziehungsweise weiteren Mitarbeitern im Standesamt erteilt werden können, hat der Leiter des Standesamts eine Entscheidungskompetenz, die ihm beim automatisierten Datenabruf nicht zukommt. Zudem ist vorgesehen, dass ausnahmslos alle Standesämter an dem bundesweiten Abrufverfahren teilnehmen. Bei einer wie auch immer gearteten persönlichen Vergabe der Berechtigung bestünde ferner die Gefahr, dass einzelne Standesämter bei fehlender Vergabe der Berechtigung nicht am automatisierten Abruf teilnehmen würden. Die technische Umsetzung des Abrufverfahrens ist daher in den DV-Verfahren einzurichten. Die Vorgabe für den automatisierten Abruf soll in § 11 Absatz 2 PStV aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b:

Bei der vorgesehenen Anfügung in § 14 Absatz 2 PStV-E ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Benennung einer zur Berechtigungsvergabe berechtigten Person nun auf den Aufgabenträger des Standesamtes übertragen werden soll. Sollte die bisherige Regelung (Verpflichtung des Leiters des Standesamtes zur Vergabe der Berechtigungen) als unzulässiger Eingriff in die Organisationshoheit der Gemeinden angesehen werden, wäre eine Streichung der bisherigen Regelung ohne Ersatz angezeigt. Allerdings obliegt es weiterhin der Gemeinde, einen Leiter des Standesamts zu bestimmen (dies muss auch kein Standesbeamter sein), so dass die bisherige Regelung auch bestehen bleiben kann. Eine Regelung, welche die Gemeinderäte, Ausschüsse et cetera mit der Aufgabe beauftragt, greift jedenfalls zu hoch.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anfügung eines Absatz 3 in § 14 PStV ist nicht erforderlich. Bereits nach Artikel 32 DSGVO müssen technisch-organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um zum Beispiel ein versehentliches Löschen zu unterbinden. Da die Register in der Regel in Rechenzentren betrieben werden und dort professionelle Maßnahmen zur Datensicherheit vorgenommen werden, ist die vorgeschlagene Ergänzung nicht notwendig. Ein Löschen von Daten vor Übergabe an die Archive muss technisch unterbunden werden.

10. Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 69 Absatz 2 Satz 3, 3a – neu – PStV)

Artikel 2 Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

‘11. § 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „vergift.“ durch die Wörter "vergift; sofern für ein Standesamt trotz unterschiedlicher Bezeichnungen die gleiche Standesamtsnummer vergeben war, erfolgt die Nacherfassung unter der neuen Bezeichnung des Standesamtes." ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Weicht bei zusammengelegten Standesämtern mit neuer Bezeichnung und unveränderter Standesamtsnummer der Name des neugebildeten Standesamts von dem Namen des erfassten Standesamts ab, so sind die Einträge elektronisch unter der neuen Bezeichnung zu fassen.“ ‘

Begründung:

Weicht im Rahmen einer elektronischen Erfassung von Altregistern die Bezeichnung eines Standesamts, das die zu erfassende Beurkundung vorgenommen hat, von der Bezeichnung des Standesamts ab, das jetzt die elektronische Erfassung vornehmen soll, so werden derzeit nach § 69 Absatz 2 Satz 3 PStV die ursprüngliche Bezeichnung und die Standesamtsnummer übernommen. Ist eine Standesamtsnummer nicht vorhanden oder kann diese nicht verwendet werden, so wird die Nummer des erfassenden Standesamts um eine fortlaufende dreistellige Ziffernfolge (Suffix) ergänzt, die das Standesamt einmalig vergibt. Der Gesetzentwurf schlägt vor, diese Regelung aufzuheben und stattdessen nur noch eine Sonderregelung für die elektronische Erfassung von Altregistern für zusammengelegte Standesämter zu schaffen. Da Standesämter ihre Nacherfassung bereits auf der Grundlage des bisherigen § 69 Absatz 2 Satz 3 PStV vorgenommen haben, besteht weiterhin ein praktischer Bedarf für diese Regelung. Der Antrag schlägt vor, die bisherige Regelung beizubehalten und um den Fall zu ergänzen, dass sich bei einem Standesamt nur die Bezeichnung und nicht die Standesamtsnummer geändert hat. Unter diese Vorschrift fällt allerdings nicht der Zusammenschluss von Standesämtern, da die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Neufassung des § 69 Absatz 2 Satz 3 PStV davon ausgeht, dass in diesem Fall ein neues Standesamt gebildet wird („...neu gebildeten Standesamts...“), welches im Rahmen eines erweiterten Standesamtsbezirks unter der Nummer eines der zusammengeschlossenen Standesämter die Altregister nacherfassen muss. Da ohne diese Regelung die Nacherfassung der Altregister bei zusammengelegten Standesämtern zum Teil nicht möglich ist, soll die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung aus Gründen der Rechts-

sicherheit und –klarheit ebenfalls neu in den § 69 Absatz 2 PStV aufgenommen werden.

11. Zu Artikel 2 Nummer 13 (Anlage 1 PStV)

In Anlage 1 ist bei den Datenfeldern Nummer 1198, 1298, 1398, 2198, 2298, 3198, 3298, 4298 und 4398 in der Spalte „Suchfeld“ jeweils ein „X“ einzutragen.

Begründung:

Aufgrund von Artikel 5 RegMoG (Einfügung eines neuen § 3 Absatz. 3 PStG) wird die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz als funktionales Ordnungsmerkmal außerhalb des urkundlichen Teils und des Hinweistells zugeordnet. Entsprechende Ergänzungen werden in der Anlage 1 PStV nun vorgenommen (zum Beispiel Datenfeld Nummer 1198). Die Identifikationsnummer steht im vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nicht als Suchfeld zur Verfügung. Andererseits ist im Zuge eines automatisierten Abrufs aus den Personenstandsregistern durch nichtregisterführende deutsche Standesämter und mit Hinblick auf das einzuführende Datenschutzcockpit eine Suche nach der Identifikationsnummer (zum Beispiel zum Abgleich oder zum schnelleren Auffinden) zwingend notwendig. Gerade im Datenschutzcockpit erfolgen zukünftig Abfragen auf Grundlage der ID-Nummer. Ohne die Kennzeichnung als Suchfeld ist eine Befüllung des Datenschutzcockpits deshalb nicht möglich. Die entsprechenden Felder in der Anlage 1 PStV sind daher als Suchfelder zu kennzeichnen.

12. Zu Artikel 2a – neu – (§ 6 Absatz 3 Nummer 1 IDNrG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung des Identifikationsnummerngesetzes

Dem § 6 Absatz 3 Nummer 1 des Identifikationsnummerngesetzes vom 28.März 2021 (BGBl. I S. 591), das zuletzt durch ... geändert worden ist wird folgender Satz angefügt:

„Liegen Wohnort und Postleitzahl nicht vor, ist alternativ der Geburtsort anzugeben.“ ‘

Folgeänderung

Artikel 5 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Artikel 2a tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem Identifikationsnummerngesetz gegeben sind.“

Begründung:

In den elektronisch geführten Personenstandsregistern wird kein Wohnort erfasst; im Sterberegister lediglich der letzte Wohnsitz. Die Postleitzahl wird nie erfasst. Damit kann beim BVA nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 IDNrG kein Datenabruf zur Identifikationsnummer und zu weiteren Basisdaten der betroffenen Person erfolgen. Da in allen Personenstandsregistern aber der Geburtsort beurkundet ist, ist alternativ dieses Feld als Mindestangabe für das Datenabrufersuchen zu verwenden.